

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1882

33 (17.6.1882)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 17. Juni 1882.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen: —

Sonstige Bekanntmachungen:

- Nr. 32520. G.D. Vereinskartenliste.
 Nr. 32936. G.D. Kassirte Vereinskarten.
 Nr. 32576. B. Rundreiseverkehr Frankreich-Süddeutschland.
 Nr. 32144. B. Basel-Genf etc. Verkehr.
 Nr. 32188. B. Norddeutsch-Schweizer. Verkehr.
 Nr. 32289. B. Verkehr Basel-Mittel- und Westschweiz.
 Nr. 32379. B. Nassau-Badischer Verkehr.
 Nr. 32497. B. Main-Neckarbahn-Württemberg. Verkehr.
 Nr. 32573. B. Saarfohlen-Verkehr.

- Nr. 32677. B. Verzollung von Branntwein.
 Nr. 32799. B. Hessisch-Badischer Verkehr.
 Nr. 32803. B. Hygieneausstellung in Berlin.
 Nr. 33186. B. Deutscher Eisenbahn-Gütertarif.
 Nr. 31910. B. und Nr. 32674. B. Adressenverzeichnis der Wagenverwaltungen.
 Nr. 32924. R. Einsendung abgängiger Dienstpapiere.
 Nr. 33045. B. Langholztransport.
 Nr. 32142. B. Mittheilungen über ausw. Verwaltungen. Dienstmachtungen.
 Todesfälle.
 Ausgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Freikarten.

Nr. 32520. G.D. Die 3. Veränderungsnachweisung zur Vereinskartenliste vom 1. März l. J. ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Nr. 32936. G.D. Die 17. Anzeige kassirter Vereinskarten ist erschienen und wird den betreffenden Dienststellen k. H. zugehen.

Personenverkehr.

Nr. 32576. B. Am 1. Juni d. J. ist ein neuer Rundreiseverkehr von Paris nach Elsass-Lothringen, Baden, Württemberg, Bayern, Oesterreich und der Schweiz in's Leben getreten. Derselbe umfaßt drei verschiedene Touren, über welche je ein besonderes Tarifblatt (Nr. 17, 18 und 19) ausgegeben worden ist. Exemplare des letzteren, aus welchem die Einrichtung der Billete und die Transportbestimmungen für dieselben des Näheren ersehen werden

können, sind den beteiligten diesseitigen Stationen k. H. zugegangen.

Ein Verkauf der Billete auf Badischen Stationen findet vorläufig nicht statt.

Güterverkehr.

Nr. 32144. B. Der in Gemäßheit der Verfügung Nr. 34908. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 30 vom 25. Juni 1881) am 15. Juni 1881 in Kraft getretene Tarif für diejenigen metallurgischen Erzeugnisse zwischen Basel Centralbahnhof und Genf loco und transit, welche nördlich und westlich von Kehl und Straßburg herkommen oder dahin bestimmt sind, wird am 15. Juni l. J. aufgehoben und durch einen neuen Tarif ersetzt werden, bezüglich dessen besondere Verfügung ergehen wird.

Nr. 32188. B. Zum Norddeutsch-Schweizerischen Tarifheft II ist mit Gültigkeit vom 1. Juli l. J. der Nach-

trag III ausgegeben worden, welcher den betreffenden diesseitigen Uebergangsstationen L. S. zugeht.

Nr. 32289. B. Mit dem 1. Juli l. J. tritt der VI. Nachtrag zu den Tarifen für den directen Güterverkehr zwischen Basel Badischer Bahnhof und den Stationen der Mittel- und Westschweizerischen Bahnen vom 1. Januar 1880 — directe Frachtsätze für die neu eröffnete Station Gilly-Burfinel der Westschweizerischen und Simplon-Bahn enthaltend — in Kraft.

Nr. 32379. B. Zum Gütertarif vom 1. Januar 1881, Heft I, für den Verkehr zwischen Stationen der Nassauischen Bahn einerseits und Stationen der Hessischen Ludwigsbahn andererseits ist mit Gültigkeit vom 1. Juni der IV. Nachtrag zur Einführung gelangt. Die in diesem Nachtrage für Mannheim, Station der Hessischen Ludwigsbahn, vorgesehenen Entfernungen und Frachtsätze finden auch auf den Verkehr mit Mannheim, Station der Großh. Badischen Bahn, Anwendung.

Nr. 32497. B. Die im Main-Neckarbahn-Württembergischen Gütertarif vom 1. Januar 1882 für die Station Frankfurt a. M. enthaltenen Frachtsätze sind mit Gültigkeit vom 1. April d. J. auf die Stationen Frankfurt Sachsenhausen und Frankfurt Ostbahnhof der Hessischen Ludwigsbahn übertragen worden.

Die Instradierung des Verkehrs nach und von den beiden letztgenannten Stationen hat via Mannheim = Käferthal bezw. umgekehrt zu erfolgen.

Sendungen nach Frankfurt Sachsenhausen ohne Bahnhof- oder Routenvorschrift sind wie bisher in den Monaten März, Juni, September und Dezember im Hessisch-Württembergischen und in den übrigen Monaten im Main-Neckarbahn-Württembergischen Verkehr abzufertigen.

Nr. 32573. B. Zu dem mit Verfügung N. 54916. B. (Verordnungs-Blatt von 1881 Seite 228) eingeführten Kohlentarif Nr. 3 ist mit Wirkung vom 1. Juni l. J. an der 1. Nachtrag erschienen.

Nr. 32677. B. Nach Beschluß des Schweizerischen Bundesraths werden Alkohol, Weingeist, Branntwein und andere derartige geistige Getränke, wie Cognac, Rum, Arac etc., welche nicht unter die sogenannten Liqueure fallen (d. h. nicht aromatisirt oder versüßt sind), beim Eingang in die Schweiz nicht mehr nach dem Gewicht, sondern nach dem Alkoholgehalt verzollt.

Die Güterexpeditionen werden daher angewiesen, bei Aufgabe solcher Sendungen nach der Schweiz unter Hinweis auf §. 51 des Betriebsreglements darauf zu bestehen, daß die Versender in den Frachtbriefen und Zolldeklarationen stets auch den Alkoholgrad der Sendungen genau angeben, da andernfalls den Versendern nicht allein kostspielige Weilläufigkeiten erwachsen, sondern das Gut auch ungebührlich lange auf der Grenzstation hingehalten wird.

Unter Abschnitt VII Ziffer II A der Zoll- und Steuervorschriften ist hievon Bemerkung zu machen.

Nr. 32799. B. Im Heft 9 des Südwestdeutschen Verbandsgütertarifs ermäßigt sich der Frachtsatz des Ausnahmetarifs 4 für Salz von Jagstfeld nach Frankfurt a. M. (Ostbahnhof und Sachsenhausen) mit Wirkung vom 10. Juni d. J. von 0,44 auf 0,43 M.

Nr. 32803. B. Für die aus dem Brande der Hygieneausstellung in Berlin geretteten Gegenstände wird der frachtfreie Rücktransport auf den diesseitigen Strecken unter den üblichen Bedingungen zugestanden. In den Fällen, in welchen der Originalfrachtbrief für die Hintour durch Feuer zerstört ist, genügt es, wenn der Ausstellungsausschuß auf dem Frachtbrief für den Rücktransport unter Aufdrückung seines Stempels bescheinigt, daß die betreffenden Gegenstände für die Ausstellung auf dem Gebiete der Hygiene und des Rettungswesens bestimmt gewesen sind.

Derartige auf den diesseitigen Uebergangsstationen eingehende Sendungen sind frachtfrei ihrem Bestimmungsorte zuzuführen.

Nr. 33186. B. Im Verfolg der diesseitigen Verfügung Nr. 18450. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 17 v. l. J.) wird angeordnet, daß das in der Dienstsanweisung Nr. I für den internen Güterverkehr unter Ziffer 15 enthaltene und für alle Verkehre, für welche der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif Theil I Geltung hat, maßgebende Verzeichniß der dem Specialtarif I angehörenden Eisen- etc. Waaren folgendermaßen zu berichtigen ist:

Bei dem Artikel „Achsen“ ist hinzuzufügen: „Bandagen, Räder und Rädertheile excl. der für Eisenbahnwagen und Locomotiven bestimmten, welche nach Specialtarif II tarificiren“.

Die Artikel „Gußstahlbandagen“, „Radreifen“ und „Räder“, ferner die Artikel „Brückentheile“, „Herzstücke“, „Roststäbe“, „Träger eiserne, genietet“, „Weichen“, „Weichenheile“ und „Weißblech“ sind zu streichen.

An Stelle von „Draht“ ist zu setzen: „Eisen- und Stahl Draht, soweit derselbe nicht im Specialtarif II aufgenommen ist“.

Bei „Waffen“ ist hinzuzufügen: „auch Infanteriegewehre“.

Weiter ist unter der gleichen *N* der Dienstanzweisung I vorzumerken, daß alte Geschützrohre aus Eisen und Stahl wie Eisen- und Stahlbruch nach Specialtarif III zu tarifiren sind.

Materialfachen.

Nr. 31910. B. Im Adressenverzeichnis der Wagenverwaltungen vom 15. Juli v. J. sind in Folge des Uebergangs der Cottbus-Großenhainer und der Märkisch-Posener Eisenbahn in das Eigenthum des Preussischen Staates nachstehende Aenderungen nothwendig geworden:

Bei lfd. Nr. 14 sind die Angaben in Col. 3—14 zu streichen und dafür zu setzen:

„Im Betrieb der Königl. Eisenbahndirection zu Berlin.
Siehe lfd. Nr. 6 e“.

Bei lfd. Nr. 29 sind die Angaben in Col. 3—14 zu streichen und dafür zu setzen:

„Im Betrieb der Königl. Eisenbahndirection zu Berlin.
Siehe lfd. Nr. 6 f“.

Hinter lfd. Nr. 6 d ist anzufügen

6 e: Cottbus-Großenhainer E.:

Col. 3 u. 4: Cottbus-Großenhain;

„ 5: Rothbraun;

„ 6: Weiß, später gelb, schwarz schattirt;

„ 7: Central-Wagen-Abrechnungsbureau in Magdeburg;

„ 8: Maschinentechnisches Bureau der Königl. Eisenbahndirection in Berlin;

„ 9: Wie Col. 7;

„ 10 u. 11: ad 6 e: Werkstätte Cottbus (Cottbus Großenhainer E.);

„ 12 } Wie Col. 8;

„ 13 }

„ 14: Königl. Eisenbahn-Betriebsamt in Cottbus.

6 f: Märkisch-Posener Eisenbahn:

Col. 3 u. 4: Märk. Posen.

N

Bei den offenen Vieh- und Kohlenwagen auch an den Rückwänden;

„ 5: Dunkelgrün, später rothbraun;

Col. 6: Weiß, später gelb, schwarz schattirt;

„ 7: Central-Wagen-Abrechnungsbureau in Magdeburg;

„ 8: Maschinentechnisches Bureau der Königl. Eisenbahndirection in Berlin;

„ 9: Wie Col. 7;

„ 10 u. 11: Werkstätte Guben;

„ 12 u. 13: Wie Col. 8;

„ 14: Königl. Eisenbahn-Betriebsamt in Guben.

Ferner sind bei lfd. Nr. 6 b und c die Angaben in Col. 14 zu streichen und dafür zu setzen

bei lfd. Nr. 6 b: Königl. Eisenbahn-Betriebsamt in Halle a. S.,

„ „ „ 6 c: Königl. Eisenbahn-Betriebsamt (Berlin-Dresden) in Berlin

und bleibt daher die bisherige Angabe in Col. 14 nur noch für lfd. Nr. 6 a maßgebend.

Nr. 32674. B. Nachdem das Berlin-Görlitzer Eisenbahn-Unternehmen von dem Staate übernommen worden ist, müssen in dem Adressenverzeichnisse der Wagenverwaltungen vom 15. Juni 1881 unter lfd. Nr. 8 nunmehr folgende Berichtigungen vorgenommen werden:

In Col. 7 sind die Angaben zu streichen und dafür zu setzen:

Central-Wagen-Abrechnungsbureau in Magdeburg.

Die Col. 8 muß lauten:

Maschinentechnisches Bureau der Berlin-Görlitzer Eisenbahn in Berlin (S. O.), Görlitzer Bahnhof.

In Col. 12 sind die Angaben zu streichen und dafür zu setzen:

Wie Col. 8.

Die Col. 13 muß lauten:

Verkehrs-Bureau der Berlin-Görlitzer Eisenbahn in Berlin (S. O.), Görlitzer Bahnhof.

Nr. 32924. R. Die Bahnämter und Expeditionsstellen der Eisenbahnbetriebsverwaltung sowie der Dampfschiffahrtsverwaltung werden unter Hinweis auf Verfügung vom 4. August 1879 Nr. 48978. R. (Verordnungs-Blatt Nr. 31) veranlaßt, diejenigen alten Dienstpapiere, deren Aufbewahrungsfrist nach bestehenden Vorschriften umflossen ist, sowie sonstige alte Papiere, die nicht den Charakter von Akten haben, auch sich zur dauernden Aufbewahrung bei den Dienststellen nicht eignen, in der Zeit vom 27. bis 30. Juni d. J., unter genauer Beachtung der in obiger Verfügung enthaltenen Bestimmungen, an das Material-

und Drucksachenbureau — restant Gilgut-Expedition Karlsruhe — abzuliefern.

Nr. 33045. B. Bei Verladung von Langholz u. dgl. haben sich dadurch Schwierigkeiten ergeben, daß den Verladestationen Schemelwagen mit ungleich langen Schemelrungen zugewiesen wurden. Es ist daher Sorge zu tragen, daß die paarweise abzugebenden Wagen möglichst der gleichen Serie entnommen werden.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß zur Verladung von Rüststangen u. dergl. Hölzer sich die Schemelwagenserie S L (Nr. 4295/4344) am besten eignet.

Mittheilungen.

Nr. 32142. B. Die auf der Strecke Reichenberg-Seidenberg der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn liegende Station Habendorf ist für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

Dienstnachrichten.

In Vertretung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs haben Seine Königliche Hoheit der Erbgroßherzog unterm 12. Mai l. J. gnädigst geruht, den technischen Assistenten Hermann Poppen zum Maschineningenieur der Eisenbahn zu ernennen.

Das Großh. Ministerium der Finanzen hat den Maschineningenieur Hermann Poppen dem Bezirksmaschineningenieur in Heidelberg zugetheilt.

Von den 32 Expeditionsgehilfen, welche sich der im Frühjahr d. J. stattgehabten Assistentenprüfung für den Eisenbahn- und Telegraphendienst unterzogen haben, sind folgende in nachstehender Reihenfolge unter die Zahl der Assistenten aufgenommen worden:

a. Für den Eisenbahndienst

Martin Karl Julius Dürr,

Julius Maier,

Heinrich Anton Guttinger,

Adolph Ilg,

Adolph Franz,

Melchior Kühn,

Georg Adolph Martin Haag,

Wilhelm Peter Hauck,

Emil Panther,

August Suhm,

Friedrich Federlechner,

Jakob Sebold,

Georg Helmlinger,

Christian Dittes,

Franz Holzmann,

Karl Lamprecht,

Georg Waffenschmidt,

Theodor Heinrich Steinhäuser,

Joseph Maier,

Philipp Baumeister,

Karl August Weiss,

Jakob Weber.

b. Für den Telegraphendienst

Johann Jakob Burgbacher.

Ernannt wurden

zu Wagenwärttern:

Wilhelm Wild von Asbach,

Anton Kastner von Dos,

Karl Schneble von Landschlacht,

Wendelin Schick von Oberweier,

Friedrich Wilhelm Schwan von Rothensfels,

Johann Fr. Häffner von Rosenberg.

Entlassen wurden:

Bahnwärter Philipp Zimmermann,

Expeditionsgehilfe Joseph Scherer,

Expeditionsgehilfe August Hubert (auf Ansuchen),

Schaffner Georg Schrempf.

Todesfälle.

Gestorben sind:

Bahnwärter Johann Floribert Wittmer am 21.

Mai l. J.,

Zugmeister Johann Mehlin am 30. Mai l. J.,

Bahnwärter Anton Held am 30. Mai l. J.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

am 24. Mai d. J. im Bereiche des Bahnhofes Heidelberg der Betrag von 6 M.;

am 26. Mai d. J. im Bereiche des Bahnhofes Basel der Betrag von 10 Frs.;

am 8. Juni d. J. im Zug 243 der Betrag von 1 M. 88 P. und in Singen abgeliefert.